

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostraße 18
86504 Merching
Telefon: 08233/381-123

E-Mail: service@forum-verlag.com
www.forum-verlag.com



**Unser Wissen
für Ihren Erfolg**

VOB Baustellenhandbuch

Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Produkte interessieren.

Im Folgenden finden Sie eine Leseprobe aus unserem Produkt „VOB Baustellenhandbuch“.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „Zur Bestellung“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM Verlag Herkert GmbH
Mandichostr. 18
86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123
Telefax: 08233 / 381-222
E-Mail: service@forum-verlag.com

© Alle Rechte vorbehalten. Ausdruck, datentechnische Vervielfältigung (auch auszugsweise) oder Veränderung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

Bedenkenmitteilung

Der Auftragnehmer ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 VOB/B verpflichtet, gegen → Anordnungen des Auftraggebers, die er für unberechtigt oder unzweckmäßig hält, Bedenken geltend zu machen, hat die Anordnungen jedoch auf Verlangen auszuführen, wenn nicht behördliche oder gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Davon zu unterscheiden ist die Pflicht des Auftragnehmers nach § 4 Abs. 3 VOB/B, Bedenken anzumelden, wenn er solche gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen die Güte der vom Auftraggeber gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer hat.

Bedenken gegen Anordnungen des Auftraggebers

Der Auftragnehmer muss die Anordnungen für unberechtigt oder unzweckmäßig halten. Unberechtigt ist die Anordnung dann, wenn sie nicht notwendig ist, um die Fertigstellung der Bauleistungen zu erreichen. Unzweckmäßig ist sie, wenn durch sie die Leistung nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen zu erreichen ist.

Maßgeblich ist dabei eine subjektive Betrachtungsweise aus der Sicht des Auftragnehmers, nicht etwa eine objektive, da die VOB/B davon spricht, dass nach Ansicht des Auftragnehmers die Anordnungen unzweckmäßig oder unberechtigt sind. Die Geltendmachung der Bedenken ist formfrei möglich, sie kann also sowohl schriftlich wie auch mündlich erfolgen. Es empfiehlt sich aber, wie sonst auch, die Bedenkenmitteilung aus Beweis- und Dokumentationsgründen schriftlich abzufassen. Adressat der Bedenkenmitteilung ist der Auftraggeber oder eine sonst zum Empfang ausdrücklich bevollmächtigte Person.

Der Auftragnehmer ist nach erfolgter Bedenkenmitteilung verpflichtet, die Anordnungen des Auftraggebers dennoch zu befolgen, wenn der Auftraggeber dies ausdrücklich verlangt. Er ist berechtigt, die Befolgung der Anordnungen zu verweigern, wenn die Durchführung gegen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen verstößt. Hierunter sind etwa öffentlich-rechtliche Bestimmungen, wie z. B. das Bauordnungsrecht, zu verstehen, aber auch zivilrechtliche Normen, v. a. dann, wenn nachbarschaftliche Interessen beeinträchtigt werden.

Sofern dem Auftragnehmer durch eine unberechtigte oder unzweckmäßige Anordnung Mehrkosten entstehen, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer diese Mehrkosten zu ersetzen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Auftraggeber die Anordnung schuldhaft getroffen hat.

Bedenken gegen die Art der Ausführung etc.

Nach § 4 Abs. 3 VOB/B muss der Auftragnehmer Bedenken

- gegen die vorgesehene Art der Ausführung,
- wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren,
- gegen die Güte der vom Auftraggeber gelieferten Stoffe und Bauteile oder
- gegen die Leistungen anderer Unternehmer haben.

Der Auftragnehmer hat zu überprüfen, ob die ihm überlassene Planung korrekt ist. Dabei reicht die Prüfungspflicht nur so weit, wie sie ein sachkundiger Auftragnehmer des entsprechenden Gewerks haben muss und kann. Ferner können sich Bedenken aus der Leistungsbeschreibung oder aus den einzuhaltenden Regeln der Technik ergeben.

Bedenken gegen die Sicherung gegen Unfallgefahren können sich nur aus Unfallverhütungsvorschriften, welche der Auftraggeber vorgibt, ergeben, da der Auftragnehmer selbst für die Sicherung gegen Unfallgefahren auf der Baustelle verantwortlich ist.

Bedenken gegen die vom Auftraggeber gelieferten Stoffe oder Bauteile können sich sowohl auf deren Art als auch auf deren Qualität beziehen. V. a. dann, wenn neue Baustoffe oder Materialien verwendet werden, hat der Auftragnehmer sie auf die Geeignetheit hin zu überprüfen.

Der Auftragnehmer hat nicht die Pflicht, Bauleistungen anderer Unternehmer in jedem Fall zu prüfen. Seiner Prüfungspflicht sind Grenzen gesetzt. Leistungen etwa, die ein Vorunternehmer erbracht hat und auf welchen die Leistungen des Auftragnehmers nicht aufbauen, hat er nicht zu überprüfen. Grundsätzlich ist er nur verpflichtet, diejenigen Vorleistungen auf deren Mangelhaftigkeit hin zu überprüfen, auf denen er seine Leistung aufbauen will. So hat etwa ein Parkettleger den Estrich dahingehend zu überprüfen, ob er ihm eine geeignete Basis für das aufzubringende Parkett bietet. Maßgeblich für seine Prüfungspflicht ist die von ihm zu erwartende Fachkenntnis. Die Bedenken sind gegenüber dem Auftraggeber zwingend schriftlich und unverzüglich mitzuteilen. Er hat seine Bedenken klar und deutlich und für jedermann verständlich zu formulieren.

Rechtsfolgen

Unterlässt der Auftragnehmer die Bedenkenmitteilung vollständig, so haftet er für die hieraus resultierenden Folgen, etwa für Mängel. Teilt er die Bedenken im Fall des § 4 Abs. 3 VOB/B lediglich mündlich, also nicht in der vorgeschriebe-